



Nutzungsbedingungen für die Vereinsnutzung von Sportanlagen des Landkreises Marburg-Biedenkopf während der Corona-Pandemie

I. Der **gesetzliche Rahmen** für die Nutzung von Sportanlagen wird derzeit vorgegeben durch die Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**, in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Verordnung ist der Sportbetrieb in folgendem Umfang gestattet:

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb, sofern diesem ein Hygienekonzept zugrunde liegt,
2. Trainings- und Wettkampfbetrieb, wenn
 - b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet wird
 - c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
 - d) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - e) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
3. Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) können unter Beachtung der Empfehlung des RKI für Hygiene und Einhaltung des Abstandsgebots genutzt werden. **Eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung ist auch dort zu tragen, außer in Duschräumen beim Duschen.**
4. Sammelumkleiden können von höchstens einer Person je vollständiger drei Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtung angebracht ist; in den Sporthallen erfolgt ein entsprechender Aushang

Die Vereine sind verpflichtet, diese Anforderungen - ggf. auch künftig geänderte gesetzliche Anforderungen - im Rahmen der Nutzung der Sportanlagen einzuhalten.

II. Darüber hinaus gelten **während der Corona-Pandemie** folgende **besondere Nutzungsbedingungen** für die Sportanlagen des Landkreises Marburg-Biedenkopf (im Folgenden: Landkreis).

Vorbemerkung: Die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen und Sportflächen hängt von der Selbstverpflichtung der Vereine zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte ab. Ganz entscheidend ist dabei, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und weitere, das Infektionsrisiko mindernde Maßnahmen im Trainings- und Wettkampfbetrieb eingehalten werden. Hier sind die Vereine eigenverantwortlich in der Pflicht!

1. Soweit von den jeweiligen Fachverbänden Richtlinien erstellt wurden, sind diese verbindlich zu beachten, siehe <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
2. Personen mit COVID-19-Symptomen dürfen Einrichtungen, Schulen und Kitas weiterhin nicht betreten. Diese Symptome werden in der geänderten Corona-Verordnung präziser formuliert. Dabei wird klargestellt, dass lediglich Fieber, trockener und nicht chronischer Husten sowie ein Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns als Symptome gelten, die ein Betreten entsprechender Einrichtungen ausschließen.
3. **Eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung ist durchgängig zu tragen, außer bei der unmittelbaren Sportausübung. Von dieser Verpflegung ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können; ein geeigneter Nachweis ist von diesen Person ständig mitzuführen.**
4. Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eigenständig zuständig und verantwortlich. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Landkreis stellt ausreichend Flüssigseife und Einweg-Papierhandtücher in den Toilettenräumen zur Verfügung. Wichtig ist die häufige und konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Vereine, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Nach Beendigung der Übung sind in Sporthallen sämtliche Schalter und Tür- sowie gegebenenfalls Fenstergriffe zu desinfizieren. Die Vereine müssen die hierfür erforderlichen Desinfektionsmittel vorhalten. Diese Desinfektionsmittel dürfen jedoch nicht in den Hallen gelagert werden.
5. Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass Gruppen am Ein- bzw. Ausgang nicht aufeinandertreffen. Soweit es in einzelnen Sporthallen möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.

6. Sportler*innen nutzen soweit wie möglich ihre eigenen Materialien. Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich, sind eigene Sportmatten zu nutzen, ansonsten ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller von **Trainings- und Übungsbetrieb** anwesenden Personen (Sporttreibende, Betreuer*innen und Trainer*innen) gemäß der von uns vorgegebenen Liste, zu erfassen. Diese Daten dienen der Corona-Kontaktnachverfolgung durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden. Diese Listen sind zum Ende der Nutzung mit Unterschrift der Nutzungsverantwortlichen in der Box der Sporthalle einzuwerfen. Die erfassten Daten werden nur für die Dauer eines Monats ab Übungsbeginn beim Landkreis sicher aufbewahrt. Nach Fristablauf werden diese Listen vernichtet. Bei offenkundig falschen Angaben ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken. Werden die Angaben verweigert, ist die betreffende Person unverzüglich von der Anlage zu verweisen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller im Rahmen von **Pflichtspielen** anwesenden Personen (Sporttreibende, Betreuer*innen und Trainer*innen) selbst zu dokumentieren, wie der jeweilige Spitzensportverband vorsieht. Die von uns vorgegebene Anwesenheitsliste ist nur für die Zuschauer zu führen und wie unter Punkt 6 beschrieben in der Sporthalle zu lassen.
9. Zuschauer*innen sind in den Sportanlagen gestattet, wenn
 - a. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
 - b. die Teilnehmerzahl 100 (**nur im Freien, in den Sporthallen: 0!**) nicht übersteigt oder die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet. **Davon ausgenommen ist jeweils eine Person zur Betreuung einer/eines minderjährigen Sporttreibenden.**
 - c. in geschlossenen Räumen die ausgewiesenen Zuschauerplätze eingenommen werden und eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt. Personalisiert bedeutet, dass bestimmte Blöcke, Sitzreihen und Sitzplätze ausgezeichnet werden und die Personen beim Einlass bestimmte Bereiche zugewiesen bekommen, die für den Zeitraum der Nutzung damit personalisiert sind.
 - d. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
10. Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen. Eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises.

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken sind untersagt.

Wir fordern alle Nutzungserlaubnisinhaber auf, sich selbständig laufend zu informieren.

Gerne können auch gezielt Fragen über den nachstehenden Weg gestellt werden; vorrangig bitte per Email, damit die Fragestellung konkret ist und wir uns auch evtl. ergänzend sachkundig machen können, um eine Antwort auf demselben Weg zu geben.

Für Rückfragen stehen folgende Mailadressen und Telefonnummern zur Verfügung.

Fachbereich Schule und Gebäudemanagement, Fachdienst Infrastrukturelles Gebäudemanagement,

E-Mail: fbsgm@marburg-biedenkopf.de

- Sachbearbeitung: Antonia Nau, Tel.: 06421 405-1468
 - Fachdienstleitung: Gerd Nienhaus, Tel. 06421 405-1331
-